

Abteilungsordnung

der

Tennisabteilung im SC Heroldstatt e.V.

Die Tennisabteilung (TA) ist eine Abteilung des Sportclub Heroldstatt e.V. (SCH) unter Zugrundelegung dessen Satzung und steht in demselben Verhältnis zu diesem, wie dessen andere Abteilungen. Teilweise Ausnahmen, die sich aus der Eigenart und den Aufwendungen der TA ergeben, regelt folgende Abteilungsordnung.

§ 1 Sinn und Zweck der TA

werden durch die SCH-Satzung festgelegt.

§ 2 Verbandszugehörigkeit

Im Rahmen der Zugehörigkeit des Hauptvereins im WLSB wird die Abteilung auch Mitglied des Tennisverbandes (WTB). Sie unterwirft sich dessen Satzungen und Ordnungen.

§ 3 Mitgliedschaft in der TA

1. Sie setzt die Mitgliedschaft im Hauptverein voraus. Ein Antrag auf Neuaufnahme in die Abteilung gilt somit als Aufnahmeantrag in den Gesamtverein, sofern eine Mitgliedschaft dort noch nicht besteht.
Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch die Abteilungsführung der TA. Dem Hauptverein ist eine Ausfertigung des schriftlichen Aufnahmeantrages zu übergeben. Nähere Einzelheiten regelt deren Satzung bzw. Geschäftsordnung.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, sowie durch Austritt oder Ausschluss entsprechend der Satzung des SCH.

§ 4 Spiel- und Sportbetrieb

1. Der Spiel- und Sportbetrieb in der TA, sowie die Nutzung der Anlagen wird allein durch die Abteilungsführung bestimmt, die auch die Höchstmitgliederszahl festlegt.
2. Die Abteilung hat die Interessen des Hauptvereins zu beachten.
3. Die gleichmäßige Auslastung beider bestehender Anlagen ist dabei anzustreben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die TA erhebt von ihren Mitgliedern eine einmalige Aufnahmegebühr und einen jährlichen Beitrag. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Abteilungsbeitrages setzt die Abteilungsversammlung fest.
2. Der Abteilungsbeitrag ist im Mai jeden Jahres fällig. Erst mit der Bezahlung wird die Spielberechtigung für das laufende Jahr erlangt.
3. Weitere Beiträge können in Form von Baukostenzuschüssen und Sonderumlagen erhoben werden. Diese werden von der Abteilungsversammlung beschlossen.
4. Der Beitragseinzug erfolgt im Lastschriftverfahren.

§ 6 Organe der Abteilung

Die Organe der Tennisabteilung sind:

1. Abteilungsführung: a) Abteilungsleitung
 b) Geschäftsführung
 c) Sportliche Leitung
2. Abteilungsversammlung

§ 7 Abteilungsführung

1. Die Abteilungsführung wird von der Abteilungsversammlung gewählt und die Abteilungsleitung von der Hauptversammlung des SCH bestätigt.
Ein Vertreter der Abteilungsleitung gehört dem Vorstand des SCH an und ist auf Verlangen gegenüber dem 1. Vorsitzenden des Vereins Auskunfts- und Berichtspflichtig.
2. Die Belange der TA werden von der Abteilungsführung geregelt. Die Zusammensetzung der Abteilungsführung richtet sich nach den Bedürfnissen der Abteilung. Bei Bedarf werden die jeweiligen Mannschaftsführer der gemeldeten Mannschaften zu den Sitzungen eingeladen. Der 1. Vorsitzende des SCH kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen.
3. Die Wahl muss mindestens alle 2 Jahre erfolgen und soll rechtzeitig vor der ordentlichen Generalversammlung des Vereins stattfinden.
4. Die Beschlüsse der Abteilungsorgane sind zu protokollieren. Sie beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit.
Bei Sitzungen der Abteilungsführung ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mindestens zwei Drittel der gewählten Funktionäre anwesend sind.
Bei Stimmgleichheit entscheiden die Stimmen der Abteilungsleitung.
5. Stehen Beschlüsse der Abteilung den Interessen des Vereins offensichtlich oder mutmaßlich entgegen, so kann der 1. Vorsitzende des Vereins den Beschlüssen widersprechen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung bis zu einer Beschlussfassung durch den Hauptausschuss des SCH. Dieser kann den Beschluss der Abteilung, gegen den widersprochen wurde, bis zu einer Mitglieder- oder Hauptversammlung aussetzen, längstens jedoch für zwei Monate.

§ 8 Abteilungskasse

1. Die TA führt eine eigene Kasse.
Kassenbestand, sowie bewegliche und unbewegliche Gegenstände der TA zählen zum Vereinsvermögen. Über die Kassenbewegungen der TA ist dem Hauptverein am Ende des Geschäftsjahres ein Kassenbericht zu liefern.
2. Die Kasse wird durch die von der Mitgliederversammlung des SCH gewählten Kassenprüfer geprüft.
3. Ausgaben und Verpflichtungen die über die Liquidität der TA hinausgehen, bedürfen der Genehmigung durch den Hauptverein.
4. Die TA errichtet und unterhält ihre Sportanlagen aus eigenen, allein von den Mitgliedern der Abteilung aufbrachten Mitteln, wobei der Verein jedoch von Fall zu Fall einen Zuschuss leisten kann.

§ 9 Abteilungsversammlung

1. Mitgliederversammlungen werden von der Abteilungsleitung einberufen. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vorher im Heroldstattbote zu erfolgen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Höhe der Aufnahmegebühr und des Abteilungsbeitrages, legt erforderliche Baukostenzuschüsse und Sonderumlagen fest.
3. Bei der Abteilungsversammlung haben sämtliche ordentliche Abteilungsmitglieder ab dem 16. Lebensjahr Stimmrecht, sowie das aktive und passive Wahlrecht.
4. Die Beschlüsse der Abteilungsversammlung sind für alle Mitglieder bindend.

§ 10 Haftung

Es gelten die Satzungen des SCH.

§ 11 Auflösung der Abteilung

Über die Auflösung der TA kann nur die Generalversammlung des Vereins beschließen.

Erforderlich werdende Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung bedürfen eines Beschlusses der Abteilungsversammlung und der Billigung des SCH.

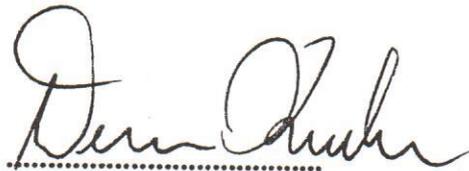
Diese Satzung wurde in der Vorstandssitzung des SCH e.V. vom 25.2.2003 gebilligt und ist für die Tennisabteilung des Vereins bindend.

Für die TA
i. V.



Abteilungsleitung

Für den Vorstand des SCH



1. Vorsitzender